

Zurich Betriebshaftpflichtversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +4144 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	4		
1 Versicherte	5		
1.1 Versicherungsnehmer	5	3.11 Be- und Entladeschäden	10
1.2 Leitung	5	3.12 Bauherrenhaftpflicht	11
1.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen	5	3.13 Ionisierende Strahlen und Laser	11
1.4 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	5	3.14 Obhuts- und Bearbeitungsschäden	11
1.5 Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	6	3.15 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung	12
1.6 Rechtlich unselbständige Institutionen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen	6	3.16 Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder	12
1.7 Dritte als Grundstückseigentümer	6	3.17 Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen	12
2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	6	3.18 Rechtsschutz im Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahren	13
2.1 Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebung (Claims made)	6	3.19 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen	13
2.2 Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt (Occurrence)	7	3.20 Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial	13
2.3 Örtlicher Geltungsbereich	7	3.21 Kundenakten	14
3 Grundversicherung	8	3.22 Drohnen	14
3.1 Versicherte Haftpflicht	8	3.23 Bonusverlust und Selbstbehalt aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3.5t	14
3.2 Umweltbeeinträchtigungen	8	3.24 Haftpflicht der Versicherten für Subunternehmer	14
3.3 Schadenverhütungskosten	9	4 Allgemeine Ausschlüsse	15
3.4 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten	9	4.1 Arbeitsmiete-Sachschäden	15
3.5 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen	9	4.2 Eigenschäden	15
3.6 Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen	9	4.3 Eingebachte Stoffe	15
3.7 Abgegebene Garderobe	10	4.4 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	15
3.8 Verlust von anvertrauten Schlüsseln	10	4.5 Hohe Wahrscheinlichkeit	15
3.9 Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf	10	4.6 Immaterielle Güter	15
3.10 Privathaftpflicht auf Dienstreisen	10	4.7 Nuklearschäden	15
		4.8 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus	15
		4.9 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge	15
		4.10 Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie	16

Art.	Seite	Art.	Seite
4.11	Vorsatz	16	
4.12	Bussen und «punitive or exemplary damages»	16	
4.13	Reine Vermögensschäden	16	
4.14	Bergbahnen für die Personenbeförderung	16	
4.15	Software	16	
4.16	Spezielle Stoffe und Risiken	16	
4.17	Klinische Versuche	17	
4.18	Elektromagnetische Felder/Interferenzen	17	
4.19	Unternehmerrisiko	17	
4.20	Vertragliche Haftpflicht	18	
4.21	Versicherungspflicht	18	
4.22	Bau- oder Unterhaltsarbeiten sowie Produkte für Nuklearanlagen	18	
4.23	Kalt- und Kühlanlagen	18	
4.24	Umweltrisiko in den USA und/oder Kanada	18	
5	Prämie	18	
5.1	Prämienberechnungsgrundlage	18	
5.2	Prämienabrechnung	18	
5.3	Prämienfälligkeit	18	
5.4	Rückerstattung	19	
5.5	Ratenzahlung	19	
6	Schadenfall	19	
6.1	Anzeigespflicht	19	
6.2	Leistungen	19	
6.3	Schadenbehandlung	19	
6.4	Selbstbehalt	20	
6.5	Schadenbehandlung innerhalb des Selbstbehaltes	20	
6.6	Regress (Rückgriffsrecht)	20	
6.7	Kündigung im Schadenfall	20	
6.8	Pflichtversicherungen	20	
6.9	Schiedsgerichtsklausel	20	
		7 Obliegenheiten	21
		7.1	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes
		7.2	Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung
		7.3	Ersatzansprüche gegen Dritte
		7.4	Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverletzung
		8 Verschiedenes	21
		8.1	Brokervergütung
		8.2	Brokerklausel
		8.3	Mitteilungen an Zurich
		8.4	Beginn und Dauer der Versicherung
		8.5	Konkurs des Versicherungsnehmers
		8.6	Vertragsanpassung durch Zurich
		8.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand
		8.8	Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen
		9 Begriffserläuterungen	22
		9.1	Personenschäden
		9.2	Sachschäden
		9.3	Reine Vermögensschäden
		9.4	Serienschaden
		9.5	Schadenverhütungskosten
		9.6	Anlagerisiko
		9.7	Betriebsrisiko
		9.8	Produkterisiko
		9.9	Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)
		9.10	Versicherte Unternehmen
		9.11	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
		9.12	Schmuck
		9.13	Geldwerte
		9.14	Managementkontrolle

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich (Zürich), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützt die Haftpflicht-Versicherung vor folgenden Risiken (sofern kein spezifischer Ausschluss anwendbar ist):

- Anlage- und Betriebsrisiko
- Produkterisiko

und umfasst folgende Leistungen:

- Entschädigung begründeter versicherter Ansprüche,
- Abwehr unbegründeter versicherter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse sind:

- Eigenschäden
- vorsätzlich verursachte Schäden
- reine Vermögensschäden (sofern sie nicht explizit für Teilbereiche versichert sind)
- Spezielle Stoffe und Risiken
- Unternehmerrisiko
- vertragliche Haftpflicht

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Diese Haftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend. Sofern die Zusatzdeckung Besucherunfall mitversichert ist, sind die darin enthaltenen Leistungen für Invalidität und Tod eine Summenversicherung; d.h. für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, nicht massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Soweit die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmt, ist sie mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen.

Sofern keine Pauschalprämie vereinbart wird, hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst eine provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung anhand der vom Versicherungsnehmer zu deklarierenden Werte vorgenommen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, anhand des jährlich zugestellten Formulars Zürich die definitiven Zahlen zu melden.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, kann Zürich die Prämie, den Selbstbehalt sowie die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind zum Beispiel:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung beendet werden. Diese ist bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz

- auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebung) oder
- auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Schadeneintritt).

Ausgeschlossen sind Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht wurden und von denen der Versicherte Kenntnis hatte.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

1 Versicherte

Versichert sind

Art. 1.1 Versicherungsnehmer

der Versicherungsnehmer als natürliche oder juristische Person. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand, sind die Gesellschafter oder Gemeinschaftler dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt,

Art. 1.2 Leitung

die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen,

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 1.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, wie z.B. Subunternehmer,

Art. 1.4 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

die in der Police aufgeführten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Zweigniederlassungen,

Art. 1.5

Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss dieses Vertrages zu mindestens 50% (auch Managementkontrolle) übernommen oder mit einer Beteiligung von mindestens 50% neu gegründet werden und deren Tätigkeiten denen entsprechen, die in der Police festgehalten sind.

Ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft gewährt Zürich provisorisch Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Zürich neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden. Zürich ist berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften anzupassen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Meldung oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung bei Zürich eine Vereinbarung über die Prämie nicht zustande, so fällt diese Vorsorgeversicherung für die neu hinzukommenden Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften rückwirkend weg,

Art. 1.6

Rechtlich unselbständige Institutionen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

die rechtlich unselbständigen Institutionen des versicherten Unternehmens (z.B. Betriebsfeuerwehr, Werkärzte) sowie deren Angehörige aus ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z.B. Sportclubs inkl. Vorstand und Hilfspersonen) aus ihrer Vereinstätigkeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, Messen etc. für das versicherte Unternehmen sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten,

Art. 1.7

Dritte als Grundstückeigentümer

Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an das versicherte Unternehmen im Baurecht überlassen werden.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Für den zeitlichen Geltungsbereich kommt, je nach Vereinbarung in der Police, Art. 2.1 oder 2.2 zur Anwendung.

Art. 2.1

Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebung (Claims made)

2.1.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden (gilt als Schadenereignis).

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben wird, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich gegen einen Versicherten oder Zürich geltend gemacht wird.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch erhoben oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2.1.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

2.1.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer erhoben und Zürich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet werden,
- Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Anspruch während der Vertragsdauer erhoben und Zürich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet wird.

2.1.4 Nachversicherung

a) Werden während der Vertragsdauer

- versicherte Betriebe oder Betriebsteile ausgeschlossen oder
- versicherte Tätigkeiten aufgegeben,

besteht für Ansprüche wegen Schäden, welche durch diese Betriebe, Betriebsteile oder versicherte Tätigkeiten vor dem Ausschluss beziehungsweise der Aufgabe verursacht wurden, weiterhin Versicherungsschutz, vorausgesetzt die Ansprüche werden bis zum Vertragsende (bzw. während einer allfälligen Nachversicherung gemäss lit. b) erhoben.

Diese Nachversicherung gilt in Bezug auf Zusatzversicherungen nur insoweit, als diese Zusatzversicherungen weiterhin versichert sind.

b) Bei Aufhebung des Vertrages infolge Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe des versicherten Betriebs (Konkurs gilt nicht als Aufgabe des versicherten Betriebs) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche wegen Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende innerhalb von 60 Monaten gegen einen Versicherten bzw. dessen Erben erhoben werden. Ansprüche wegen Schäden, die während dieser Nachversicherung erhoben werden und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben.

Art. 2.2

Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt (Occurrence)

2.2.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (gilt als Schadenereignis).

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Schäden aus einem Serienschaden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2.2.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

2.2.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- a) Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eintreten und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet werden,
- b) Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Schaden während der Vertragsdauer eintritt und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet wird.

2.2.4 Nachversicherung

a) Werden während der Vertragsdauer

- versicherte Betriebe oder Betriebsteile ausgeschlossen oder
- versicherte Tätigkeiten aufgegeben,

besteht für Ansprüche wegen Schäden, welche durch diese Betriebe, Betriebsteile oder versicherte Tätigkeiten vor dem Ausschluss beziehungsweise der Aufgabe verursacht wurden, weiterhin Versicherungsschutz, vorausgesetzt die Schäden treten bis zum Vertragsende (bzw. während einer allfälligen Nachversicherung gemäss lit. b) ein.

Diese Nachversicherung gilt in Bezug auf Zusatzversicherungen nur insoweit, als diese Zusatzversicherungen weiterhin versichert sind.

- b) Bei Aufhebung des Vertrages infolge Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe des versicherten Betriebs (Konkurs gilt nicht als Aufgabe des versicherten Betriebs) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende innerhalb von 60 Monaten eintreten. Schäden, die während dieser Nachversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

Art. 2.3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt – unter Ausschluss der USA und Kanada – eintreten.

Die Versicherung hat jedoch Gültigkeit in den USA oder Kanada für

- a) Schäden, die durch Produkte des versicherten Unternehmens verursacht werden, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind,

- b) Schäden, die anlässlich Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an Kongressen oder Besuch von Messen in den USA oder Kanada eintreten,
- c) Personenschäden durch Produkte, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für den privaten Eigengebrauch erworben, übernommen oder konsumiert bzw. in die USA oder Kanada eingeführt werden.

3 Grundversicherung

Art. 3.1

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten für die in der Police bezeichneten Tätigkeiten aus den

- Anlagerisiken,
- Betriebsrisiken,
- Produkterisiken,
- Umweltrisiken

für:

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Schadenverhütungskosten.

Art. 3.2

Umweltbeeinträchtigungen

3.2.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eingetretenen Ereignis gleichgestellt (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können

oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Anlagen sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen etc., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

3.2.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären. Dies gilt nicht für die Carbura-Klausel in Art. 3.2.1 Abs. 2,
- b) für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden),
- c) für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten,
- d) für Ansprüche als Eigentümer oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

3.2.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet,

- a) bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten,

- b) die verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, nach den technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
- c) behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen zu befolgen.

Art. 3.3

Schadenverhütungskosten

3.3.1 Versicherungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

3.3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen,
- b) die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- c) die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden,
- d) Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

Art. 3.4

Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

3.4.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- a) Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Unternehmen dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und -wohnungen),
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (z.B. Treppenhaus, Einstellhalle),
- c) Schäden an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (z.B. Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für den das versicherte Unternehmen aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

3.4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen),
- b) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde,
- c) Schäden an Mobiliar, Maschinen und Anlagen, die nicht ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen, auch wenn sie mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind,
- d) Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Art. 3.5

Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen

3.5.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen (z.B. Hauszentralen, Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern) sowie an unmittelbar dazugehörenden Kabeln.

3.5.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie Kabelnetzen.

Art. 3.6

Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen

3.6.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

3.6.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften, welche weder ganz noch teilweise selbst genutzt werden,
- b) bei Ansprüchen der Mit- oder Stockwerk-Eigentümergeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des versicherten Unternehmens entspricht,
- c) bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht,
- d) Ansprüche der Gesamteigentümer.

Art. 3.7

Abgegebene Garderobe

3.7.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Bekleidungsgegenständen ohne deren Inhalt, die gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

Art. 3.8

Verlust von anvertrauten Schlüsseln

3.8.1 Versicherungsumfang

Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, erstreckt sich die Versicherung ausschliesslich auf Ansprüche für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Diesen gleichgestellt sind elektronische Schliesssysteme und dazugehörige Identifikationsmittel (z.B. Badges).

Art. 3.9

Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

3.9.1 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf notwendige und zweckmässige, vom versicherten Unternehmen aufgewendete oder ihm in Rechnung gestellte Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer und Eigentümer des vom versicherten Unternehmen hergestellten, bearbeiteten, verkauften oder gelieferten Produktes.

Versichert sind Benachrichtigungskosten nur, wenn diese zur Vermeidung eines versicherten Personen- bzw. Sachschadens notwendig sind oder die Benachrichtigung zur Vermeidung solcher Schäden durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.

3.9.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Benachrichtigungskosten aufgrund der vorsätzlichen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften,
- b) Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für das Inverkehrbringen freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte),
- c) Kosten im Zusammenhang mit Transporten, Rücksendungen, Verpackungen, Überprüfung und Vernichtung von Produkten,
- d) Reisekosten von Versicherten oder beauftragten Drittpersonen einschliesslich Unterkunft und Verpflegung, welche im Zusammenhang mit einer Benachrichtigung stehen.

3.9.3 Obliegenheiten

Zürich ist unverzüglich zu informieren, sobald eine Benachrichtigung in Erwägung gezogen bzw. bevor eine Benachrichtigung ausgelöst wird, es sei denn, ein unmittelbar drohender Personen- oder Sachschaden kann nur durch ein sofortiges Handeln seitens des versicherten Unternehmens vermieden werden. Die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Art. 3.10

Privathaftpflicht auf Dienstreisen

3.10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während vorübergehender geschäftlicher Aufenthalte im In- und Ausland. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten, selbstbewohnten Räumlichkeiten.

In Abänderung von Art. 2.3. der AVB gilt dieser Versicherungsschutz weltweit.

Art. 3.11

Be- und Entladeschäden

3.11.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern durch Be- und Entladen.

3.11.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Schäden an der Ladung selbst,

- b) Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die vom versicherten Unternehmen geliehen, gemietet oder geleast sind,
- c) Schäden, die durch das Be- und Entladen mit Schüttgütern verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter,
- d) Schäden infolge Überfüllens oder Überladens.

Art. 3.12

Bauherrenhaftpflicht

3.12.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Bauherr von Bauwerken, deren Bau-summe CHF 2'000'000 nicht übersteigt, für Schäden verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne), abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

3.12.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Ansprüche wegen Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, die dazugehörenden Grundstücke bzw. Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Sachen betreffen,
- b) Ansprüche wegen Schäden infolge Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen,
- c) Ansprüche im Zusammenhang mit Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Unterfahrungen oder Unterfangungen. Nicht unter den Begriff «Vibrierarbeiten» fallen Verdichtungsarbeiten an Kieskoffern und Belägen,
- d) Ansprüche wegen Schäden an angebauten fremden Bauwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Arbeiten, welche keinen Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben,
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken an Abhängen mit einem Gefälle von über 25%.

3.12.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- a) die Richtlinien und Vorschriften von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten,

- b) vor Beginn von Arbeiten im Erdreich die Pläne bei den zuständigen Stellen einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen,
- c) alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen,
- d) bei Verdichtungsarbeiten die VSS-Normen SN 640 312 einhalten.

Führt das versicherte Unternehmen Arbeiten selbst aus, gelten diese Obliegenheiten sinngemäss.

Art. 3.13

Ionisierende Strahlen und Laser

3.13.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche wegen Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser.

3.13.2 Obliegenheiten

Der Versicherte hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat die Richtlinien und die Gebrauchsanweisungen der Geräte einzuhalten.

Art. 3.14

Obhuts- und Bearbeitungsschäden

3.14.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen

- a) Schäden an beweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat,
- b) Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

3.14.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat,
- b) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt worden sind,
- c) Schäden an Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeuge),

- d) Schäden an Schmuck, Geldwerten oder Kunstgegenständen.

Diese Bestimmung gilt nicht für:

- «Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten» gemäss Art. 3.4,
- «Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen» gemäss Art. 3.5,
- «Abgegebene Garderobe» gemäss Art. 3.7,
- «Verlust von anvertrauten Schlüsseln» gemäss Art. 3.8,
- «Privathaftpflicht auf Dienstreisen» gemäss Art. 3.10,
- «Be- und Entladeschäden» gemäss Art. 3.11,
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 3.20,
- «Kundenakten» gemäss Art. 3.21.

Art. 3.15

Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

3.15.1 Versicherungsumfang

Soweit zwischen einem versicherten Unternehmen und dessen Vertragspartner vertragliche Haftungsbeschränkungen vereinbart sind, wird sich Zürich nicht darauf berufen, wenn das versicherte Unternehmen dies ausdrücklich wünscht und es nach gesetzlichen Bestimmungen haften würde.

Art. 3.16

Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder

3.16.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen

- a) für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen,
- b) deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
- c) die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verwendung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen. Werden Fahrräder, Motorfahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellte Fahrzeuge des versicherten Unternehmens in dessen Einverständnis von Dritten (z.B. Besucher, Gäste) unentgeltlich benutzt, so gelten diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von solchen Fahrzeugen ebenfalls als versichert.

Sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind, gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

3.16.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht

- a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren,
- b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie derjenigen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Bei Schadenereignissen, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu lit. a und b hiavor und an Stelle der allgemeinen Ausschlüsse nicht versichert:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen,
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

Art. 3.17

Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen

3.17.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen, bei dem Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass solche Fahrten behördlich bewilligt wurden.

Beim Einsatz von Motorfahrzeugen, deren Konstruktion und Ausrüstung den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nicht entsprechen und die mit behördlicher Bewilligung ohne Kontrollschilder eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz sowohl beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften als auch beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichen Grund.

Besteht für solche Motorfahrzeuge keine behördliche Bewilligung, gilt der Versicherungsschutz auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal des versicherten Unternehmens.

3.17.2 Ausschlüsse

Die Ausschlüsse in Art. 3.16.2 gelten entsprechend.

Art. 3.18**Rechtsschutz im Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungs-verfahren****3.18.1 Versicherungsumfang**

Bei einem Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis übernimmt Zurich die entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Leistung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

Zurich bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Zurich vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits Zurich drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen des Versicherten darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab dem Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen der Versicherte und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den

Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

Art. 3.19**Reine Vermögensschäden wegen Datenschutz-verletzungen****3.19.1 Versicherungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

3.19.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten,
- b) Bussen, Strafen und Kosten der damit zusammenhängenden Verfahren,
- c) Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden (z.B. Hackerangriffe, Malware, Advanced Persistent Threats oder andere Arten von Computerkriminalität).

Art. 3.20**Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial****3.20.1 Versicherungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen.

Versichert sind auch Ansprüche

- a) wegen Schäden an dem vom versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial und an gemieteten Installationen (z.B. Gleisen, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäuden) der Bahngesellschaft,
- b) wegen den der Bahngesellschaft zugefügten reinen Vermögensschäden gemäss der Vereinbarung des Anschlussgleis-Vertrages wie z.B. betrieblichen Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zugshalten, Mehrleistungen des Betriebspersonales usw.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für diese Vermögensschäden auf CHF 2'000'000 begrenzt,

- c) wegen Schäden für die einem versicherten Unternehmen im Verbindungsgleis-Vertrag überbundene vertragliche Haftpflicht.

Art. 3.21

Kundenakten

3.21.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

Art. 3.22

Drohnen

3.22.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden als Halter oder aus dem Gebrauch von Drohnen in der Schweiz und der Europäischen Union, die der offenen Kategorie A1 (Gewicht unter 900 g) angehören.

Dies gilt auch für Drohnen, die der offenen Kategorie A1 angehören würden, aber aufgrund der fehlenden Klassenmarkierung in die Übergangskategorie fallen.

3.22.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen Schäden, sofern die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Art. 3.23

Bonusverlust und Selbstbehalt aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3.5 t

3.23.1 Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen Versicherte als gelegentliche Lenker fremder, nicht gemieteter Motorfahrzeuge bis 3.5 t (max. Benützung solcher Motorfahrzeuge 25 Tage pro Versicherungsjahr) im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten. Die Leistung beschränkt sich dabei ausschliesslich auf

- den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei dieser Versicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlust),

- den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei dieser Versicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlust).

Bei Leistungen aus dieser Deckung entfällt der Selbstbehalt.

3.23.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Ansprüche aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge, sofern die Benützung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher der Versicherte nicht ermächtigt war,
- b) Ansprüche aus Schäden, die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie aus allen Fahrten auf Rennstrecken verursacht wurden.

Art. 3.24

Haftpflicht der Versicherten für Subunternehmer

3.24.1 Versicherungsumfang

Versichert sind gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche wegen Schäden, welche selbständige Unternehmen und Berufsleute verursachen, deren sich das versicherte Unternehmen bedient.

4 Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

Art. 4.1

Arbeitsmiete-Sachschäden

die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Unternehmens,

Art. 4.2

Eigenschäden

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der versicherten Unternehmen,
- b) Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden),
- c) Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben,

Art. 4.3

Eingebrachte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer,

Art. 4.4

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) entstehen und geltend gemacht werden gegenüber

- a) Herstellern von gentechnisch veränderten Organismen (GVO),
- b) Herstellern und Händlern von Futtermitteln sowie Futtermittelzusätzen,
- c) Herstellern von Saatgut,
- d) Herstellern und Anwendern von Gene Drive Technologien,
- e) Betreibern von Mühlen,
- f) den übrigen Unternehmen, die gesetzlich zur Anmeldung oder zum Einholen einer Bewilligung für den Umgang mit GMO verpflichtet sind. Dies gilt nicht, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es beim Import oder beim Inverkehrbringen von Organismen und Erzeugnissen keine Kenntnis von deren gentechnischen Veränderung hatte,

Art. 4.5

Hohe Wahrscheinlichkeit

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom versicherten Unternehmen, von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeiten in Kauf genommen wurden,

Art. 4.6

Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten sowie Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Weitergabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist,

Art. 4.7

Nuklearschäden

die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung,

Art. 4.8

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Ansprüche wegen Schäden

- a) im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung sowie Belagerungszustand,
- b) die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob auch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben.

Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und die mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen,

Art. 4.9

Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch

- a) von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen,

- b) von Luft- und Raumfahrzeugen,
- c) von Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- «Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder» gemäss Art. 3.16,
- «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» gemäss Art. 3.17,
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 3.20,
- «Drohnen» gemäss Art. 3.22,
- «Bonusverlust und Selbstbehalt aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3.5 t» gemäss Art. 3.23,

Art. 4.10 **Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie**

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen, die vom versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert werden und die erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) bestimmt sind,

Art. 4.11 **Vorsatz**

die Haftpflicht des Täters im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen,

Art. 4.12 **Bussen und «punitive or exemplary damages»**

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenspauschalierungen,

Art. 4.13 **Reine Vermögensschäden**

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- «Schadenverhütungskosten» gemäss Art. 3.3,
- «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 3.9,
- «Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen» gemäss Art. 3.19,
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 3.20,
- «Bonusverlust und Selbstbehalt aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3.5 t» gemäss Art. 3.23,

Art. 4.14 **Bergbahnen für die Personenbeförderung**

die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Bergbahnen (z.B. Seilbahnen, Skilifte) zur Personenbeförderung,

Art. 4.15 **Software**

Ansprüche wegen Schäden an Software oder an elektronischen Daten durch deren Beeinträchtigung (z.B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), es sei denn, es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern,

Art. 4.16 **Spezielle Stoffe und Risiken**

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- a) Asbest,
- b) dem Produkterisiko aus der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und Tabakersatzprodukten sowie deren Bestandteilen (z.B. E-Zigaretten, Vaping-Produkte, Filter, Papier). Dieser Ausschluss gilt nicht für Raucherentwöhnungsprodukte (z.B. Nikotinpflaster, -kaugummi), die als Therapeutikum eingesetzt werden, sowie für reines Verpackungsmaterial (z.B. Aluminiumfolien),
- c) Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten,
- d) HI-Viren oder dadurch hervorgerufene Krankheiten (z.B. Aids),
- e) übertragbaren Krankheiten (z.B. Hepatitis B und C Virus, Treponemapallidum, TSE [Transmissible Spongiforme Enzephalopathie]) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das zur Verfügung stellen von menschlichem oder tierischem Blut oder Blutprodukten, Knochen, Organen, Gewebe oder Stammzellen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln, Kosmetika sowie Produkten aus Leder oder Fell.
- f) Diacetyl oder chemisch verwandten Substanzen,
- g) Glyphosat, Paraquat, Neonicotinoide sowie Stoffe, welche in Anhang III der «Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade» oder in den Anhängen der «Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants» aufgeführt sind,
- h) der Einatmung, Inhalation, Einnahme, Aufnahme oder Absorption von Silica,
- i) Produkten, die natürlichen Latex enthalten oder aus natürlichem Latex hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden,

- j) Schimmelpilzen (Toxic Mold). Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden,
- k) schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweißmaterialien oder -geräte verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten oder für Ansprüche aus Personenschäden, die in den USA erhoben werden,
- l) Implantaten. Dieser Ausschluss gilt nicht für zahn- und tiermedizinische Implantate,
- m) der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit pharmazeutischen Produkten (Wirkstoffe, Zusatzstoffe und Füllstoffe) und Kontrastmitteln für die Humanmedizin. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien,
- n) der Herstellung von kosmetischen Produkten und Körperpflegeprodukten,
 - die Haut-/Zahnaufheller oder Haut-/Zahnbleicher enthalten. Dies gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten oder für derartige Ansprüche, die in den USA erhoben werden.
 - die Formaldehyd oder Benzol enthalten.
- o) der Herstellung von chemischen Haarglättungsprodukten und Haarfärbemitteln,
- p) Produkten, die folgende Kräuterextrakte enthalten:
 - Pfeifenblumen (Aristolochia),
 - Sandmalve (Sida),
 - Meerträubel (Ephedra); Synonyme: Ma Huang, Amsania, Brigham Tee,
 - Garcinia,
 - Rauschpfeffer (Kava-Kava); Synonyme: Piper methysticum, Ava-Wurzel, Ava-Pfefferpflanze,
 - Khat (z.B. Kathstrauch, Qat, Kat, Kath, Miraa),
 - Usnea,
 - Kratom,
- q) der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Bräunungsgeräten oder deren Bestandteilen. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden,
- r) der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Schusswaffen oder Munition,
- s) der Herstellung von
 - Helmen,
 - Trampolinen,
 - Schutzausrüstung für Kampfsport,
 - E-Scootern und Fahrrädern (inkl. E-Bikes) sowie deren sicherheitsrelevanten Teilen,
 - Bergsteigerausrüstung (z.B. Gurte, Seile und Steigeisen),
 - Extremsportgeräten (z.B. Gleitschirme, Bungee-Jumping-Ausrüstung, Wingsuits),
 die nach USA exportiert werden,
- t) Produkten, die Atrazin, Dicamba, Chlorpyrifos oder MTBE enthalten,
- u) Produkten, die Tetrahydrocannabinol (THC) oder andere Cannabinoide enthalten, unabhängig davon ob diese natürlich oder synthetisch sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien,
- v) der Herstellung, der Lagerung oder dem Transport von Ammoniumnitrat,
- w) Produkten, die 8-Hydroxychinolin enthalten,
- x) per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS),
- y) der Herstellung von Baby- oder Kleinkind-Nahrung, Autokindersitzen, Babybetten, Babykleidung sowie Babyspielzeugen, die ein Verschluckungs- oder Erstickungsrisiko darstellen,

Art. 4.17**Klinische Versuche**

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit klinischen Versuchen,

Art. 4.18**Elektromagnetische Felder/Interferenzen**

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen,

Art. 4.19**Unternehmerrisiko**

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom versicherten Unternehmen oder in dessen Auftrag hergestellten oder gelieferten beweglichen und unbeweglichen Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Darunter fallen auch Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im vorgenannten Absatz erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen nach vorgenannten beiden Absätzen von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 3.9,

Art. 4.20

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 3.20,

Art. 4.21

Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind,

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» gemäss Art. 3.17,
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 3.20,
- «Drohnen» gemäss Art. 3.22,

Art. 4.22

Bau- oder Unterhaltsarbeiten sowie Produkte für Nuklearanlagen

Ansprüche wegen Sachschäden im Zusammenhang mit Bau- oder Unterhaltsarbeiten

- a) in Reaktorgebäuden von Nuklearanlagen,
- b) in Bereichen, in denen der Grad an Radioaktivität ein biologisches Schild erfordert,

sowie Ansprüche wegen Sachschäden im Zusammenhang mit hergestellten, bearbeiteten, gelieferten oder verkauften Produkten, die für den Versicherten ersichtlich für den Einbau oder für die Verwendung in diesen Gebäuden oder Bereichen bestimmt waren,

Art. 4.23

Kalt- und Kühlanlagen

Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die in vermieteten Kalt- oder Kühlräumen eingelagert sind,

Art. 4.24

Umweltrisiko in den USA und/oder Kanada

Ansprüche wegen Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen, welche in den USA und/oder Kanada eintreten.

5 Prämie

Art. 5.1

Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämie ergibt sich aus der Police.

Die Lohnsumme ist das jährliche Total der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme einschliesslich der Löhne des nicht AHV-pflichtigen Personals. Zugrunde gelegt wird eine minimale Lohnsumme von CHF 40'000. Die Beträge für ausgeliehenes oder ausgemietetes Personal sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Der Umsatz ist der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und erbrachten Arbeiten bzw. Dienstleistungen erzielte, nicht konsolidierte jährliche Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer. Sofern mitversichert und in der Police aufgeführt, sind zusätzlich Lizenzeinnahmen zu deklarieren. Zugrunde gelegt wird ein minimaler Umsatz von CHF 40'000.

Art. 5.2

Prämienabrechnung

Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Der Versi-

cherungsnehmer ist verpflichtet, anhand des jährlich zugestellten Formulars Zurich die definitiven Zahlen zu melden, worauf die definitive Prämienabrechnung erfolgt. Eine Nachprämie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Eine Rückprämie erstattet Zurich dem Versicherungsnehmer innerhalb derselben Frist zurück. Ist die Nach- oder Rückprämie kleiner als CHF 5, verzichten die Parteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung die Meldung der Zahlen, ist Zurich berechtigt, die definitive Prämie nach eigenem Ermessen festzulegen.

Zurich hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

Ist keine jährliche Prämienabrechnung vereinbart, gilt die Jahresprämie als Pauschalprämie.

Art. 5.3

Prämienfälligkeit

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr im Voraus zu entrichten. Die erste Prämie wird bei Versicherungsbeginn zur Zahlung fällig.

Art. 5.4 Rückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet Zurich die bezahlte Prämie zurück, welche auf die restliche Versicherungsperiode entfällt und fordert Raten nicht mehr ein, die später fällig werden.

Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

Diese Regelung gilt nicht,

- a) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt,
- b) wenn der Vertrag dahinfällt, weil die Versicherungssumme vollständig ausgeschöpft wurde.

6 Schadenfall

Art. 6.1 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles haben die Versicherten Zurich unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Daten sind Zurich zuzustellen; ebenso sind alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich zu melden, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Art. 6.2 Leistungen

Im Rahmen des Versicherungsumfanges bestehen die Leistungen von Zurich in der Entschädigung begründeter versicherter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter versicherter Ansprüche, welche an den Versicherten oder an Zurich gestellt werden. Sie sind, einschliesslich

- Schadenzinsen,
- Schadenminderungskosten,
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten,
- Parteientschädigungen,
- Schadenverhütungskosten,
- sämtlichen externen Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen,

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Soweit von Zurich Dritte für die Beurteilung und Abwehr von Ansprüchen beigezogen werden, erfolgt dies stets im Namen und Auftrag des Versicherten.

Art. 5.5 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, ist der entsprechende Zuschlag zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die Anzeige muss spätestens am Datum der Fälligkeit bei Zurich eintreffen.

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte), die zum Zeitpunkt des versicherten Schadenereignisses gültig sind.

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gewährt der vorliegende Vertrag Versicherungsschutz im Nachgang zu diesen anderen Haftpflichtversicherungen wie folgt:

Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen bestehender Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und in der bestehenden Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summendifferenzdeckung).

Art. 6.3 Schadenbehandlung

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben Zurich zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen die Versicherten ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehalts auszurichten.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzu-

erkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen einen Versicherten hat dieser dem gemeinsam mit Zürich bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese Zürich bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

Art. 6.4 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

Hat Zürich Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Aufwendungen bis zum vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Art. 6.5 Schadenbehandlung innerhalb des Selbstbehaltes

Betragen die Ansprüche mindestens CHF 1'000, übernimmt Zürich die Schadenbehandlung innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Schadenbehandlung erfolgt in Absprache mit dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Entschädigungen und Kosten direkt zu tragen.

Art. 6.6 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zürich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

Art. 6.7 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zürich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Versicherung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 6.8 Pflichtversicherungen

Sofern es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) handelt, gilt Folgendes:

- Sofern Zürich im Rahmen des direkten Forderungsrechtes direkt angegangen wird, übernimmt Zürich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zürich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf die Versicherten.

Art. 6.9 Schiedsgerichtsklausel

Die Vereinbarung, dass ein Schiedsgericht nach billigem Ermessen urteilen soll, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern

- die Schiedsgerichtsklausel den allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen für Schiedsgerichtsverfahren entspricht und vor Eintritt eines Schadenfalles zwischen dem versicherten Unternehmen und dessen Vertragspartner schriftlich getroffen wurde. Diesen Grundsätzen entsprechen insbesondere die Vergleichs- und Schiedsordnung der Handelskammer Zürich und vergleichbarer Institutionen, das Schiedsgerichtsreglement der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sowie die Arbitration Rules UNCITRAL der UNO,
- bei ad hoc gebildeten Schiedsgerichten das Verfahren international anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht, bei der Besetzung des Schiedsgerichtes keiner Partei ein Vorrecht vor der andern eingeräumt wird und die fachliche Qualifikation der Schiedsrichter international anerkannten Massstäben entspricht. Diese ad hoc gebildeten Schiedsgerichte bedürfen der Zustimmung von Zürich.

7 Obliegenheiten

Art. 7.1

Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 7.2

Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung

Ändert sich vor Vertragsbeginn oder während der Vertragsdauer eine erhebliche Tatsache, die die Vertragsparteien festgestellt haben, und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies Zurich unverzüglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, zu melden. Für die Gefahrserhöhung gewährt Zurich vorläufigen Versicherungsschutz und kann von deren Eintritt an eine Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend. Die Mitteilung kann in schriftlicher oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail) gemacht werden.

Art. 7.3

Ersatzansprüche gegen Dritte

Mit Bezug auf versicherte Schäden hat der Versicherte Ersatzansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und bei deren Durchsetzung durch Zurich soweit erforderlich mitzuwirken.

Art. 7.4

Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverletzung

Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt bzw. herabgesetzt werden. Dies entfällt, wenn die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden in gleichem Umfang auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

8 Verschiedenes

Art. 8.1

Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 8.2

Brokerklausel

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zurich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u. ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

Art. 8.3

Mitteilungen an Zurich

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Zürich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

oder die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. 8.4

Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder auf jedes darauffolgende Versicherungsjahr, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, gekündigt werden.

Art. 8.5

Konkurs des Versicherungsnehmers

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung, insbesondere auch Prämienzahlung, verpflichtet.

Art. 8.6

Vertragsanpassung durch Zürich

Zürich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltungsregelungen ändern).

Zürich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungs-

jahres bei Zürich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung gesetzlicher Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgaben) und bei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Mindestversicherungssummen).

Art. 8.7

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich oder der schweizerische bzw. liechtensteinische Sitz des Versicherungsnehmers.

Art. 8.8

Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zürich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

9 Begriffserläuterungen

Art. 9.1

Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

Art. 9.2

Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Die Herstellung einer neuen, anfänglich mangelhaften Sache gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Art. 9.3

Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

Art. 9.4

Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z.B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

Art. 9.5

Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

Art. 9.6

Anlagerisiko

Als Anlagerisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen haftpflichtig zu werden.

Art. 9.7 **Betriebsrisiko**

Als Betriebsrisiko gilt die Gefahr, aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit haftpflichtig zu werden.

Art. 9.8 **Produkterisiko**

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Sachen haftpflichtig zu werden.

Art. 9.9 **Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)**

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

Art. 9.10 **Versicherte Unternehmen**

Als versicherte Unternehmen/Betriebe gelten der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einschliesslich der Filialen (Niederlassungen) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 9.11 **Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)**

Organismus

Als Organismus im Sinne dieses Vertrages gilt jede biologische oder molekulare lebende Einheit oder Einheit, die sich selbst fortpflanzt oder nachbilden kann, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen, Zellen, Zellkulturen und Zell-Organellen. Ferner zählen dazu biologische Einheiten ohne Fähigkeit zur selbstständigen unabhängigen geschlechtlichen Fortpflanzung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Viren, Viroide, unfruchtbare Haustiere oder Kulturpflanzen, die entweder unfruchtbar oder ausschliesslich zur vegetativen Fortpflanzung fähig sind, sowie deren Samen.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne dieses Vertrages gelten Organismen entsprechend der vorstehenden Definition, die selbst oder deren Vorgänger oder Teile davon einem gentechnischen Prozess unterzogen wurden, welcher zu einer genetischen Veränderung führt, die durch natürliche Zuchtmethoden oder natürliche genetische Rekombination nicht erzielbar ist.

Umgang

Als Umgang im Sinne dieses Vertrages gelten jegliche Aktivitäten mit solchen Organismen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Herstellung, Gebrauch, Be- und Verarbeitung, Freisetzung u.ä. zu Forschungszwecken, Vermarktung, Handel, Import oder Export, Besitz, Lagerung und Transport oder Beseitigung.

Art. 9.12 **Schmuck**

Als Schmuck gelten verarbeitete Edelmetalle, gefasste Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen, Uhren aus Edelmetallen sowie Uhren besetzt mit Edelsteinen oder Perlen.

Art. 9.13 **Geldwerte**

Als Geldwerte gelten Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikgeld (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards etc.), unpersönliche Gutscheine oder Abonnemente aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen.

Art. 9.14 **Managementkontrolle**

Das versicherte Unternehmen und seine Vertreter nehmen in einem Unternehmen die eigentliche Geschäftsführung wahr und bestimmen so die Willensbildung dieser Gesellschaft massgeblich.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch



Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche
weltweit eingetragen.

